



RED II – Bedeutung von Nachhaltigkeitszertifizierungen für die (Biogas-)Branche

55. Biogas-Fachtagung

Thüringen

2021

M.Sc. **KAY BEINERSDORF**

ENVICYCLE – COMPETENCE IN ENVIRONMENT & SUSTAINABILITY

KAY.BEINERSDORF@ENVICYCLE.DE

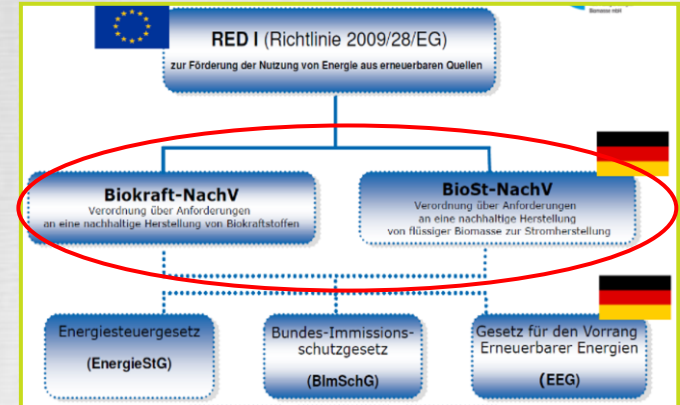
- ❖ Kay Beinersdorf (wohnhaft n. Meiningen, TH)
Umweltingenieur (M.Sc.)
Umweltwissenschaftler (B.Sc.)
Umweltgutachter (staatl. zugel.)



- ❖ vier Jahre Forschung im Bereich Biogas & Biomasse
- ❖ seit 2018 Umweltgutachter
- ❖ Begutachtungen im Bereich EEG (Erzeugung erneuerbare Energien)
- ❖ angestrebte Zulassung als Auditor für Nachhaltigkeitszertifizierungen

Was ist die RED II?

- ❖ Erneuerb. Energien Richtlinie d. EU (RED I → Inkraft 2009)
- ❖ 2018 Novelle → RED II (RL 2018/2001/EU); Ziele: 32% EE bis 2030
- ❖ Bioenergie nur bei Erfüllung Nachhaltigkeitskriterien
- ❖ mit RED II erstmals auch f. Anlagen zur Strom-/Wärmeerzeugung
- ❖ nat. Umsetzung bis 30.06.2021
→ Biokraft-NachV & BioSt-NachV derzeit in Notifizierung



© REDcert GmbH | Skript zum Webinar v. 23.04.2020 - „Nachhaltigkeitszertifizierung von Kraftstoffbiomethan“ | Ref. Hendrik-Benjamin Lerbs I (Ausschnitt)

Wer ist nachweispflichtig?

- ❖ gasförmige Bioenergieträger
 - im Biokraftstoffsektor mit entsprech. Vermarktung (THG-quote) →
- ❖ feste & gasförmige Bioenergieträger
 - zur Strom-/Wärmeerzeugung → klass. landwirtschaftl. BGA ! →



Wer ist konkret betroffen?

- ❖ BGA mit **Gesamt-FWL ≥ 2 MW** (installiert!; ca. 700 - 800 kW_{el}) → Benachteiligung Flex-BGA
- ❖ ca. 1.500 - 2.000 BGA in Dtl.
- ❖ **Nachhaltigkeit ist EEG-vergütungsrelevant!**



Nachhaltigkeitskriterien (Artikel 29, RED II bzw. §§4-6 Entwurf BioSt-NachV)

- ❖ Schutz von Flächen mit hoher biolog. Vielfalt (Grünland, Wälder mit def. Kriterien)
- ❖ Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand (Feuchtgebiete, Torfmoore, Wälder, ...)
- ❖ Mindestanforderungen an THG-Minderung (Steuerung über Substratmix, Optimierung THG-Emissionen, ...)
(Biogas-Neuanlagen IBN ab 2021 -70 %; ab 2026 -80 %)

Berechnung für jedes Input-Substrat:

$$THG \text{ Einsparung} = (EF - EB) / EF$$

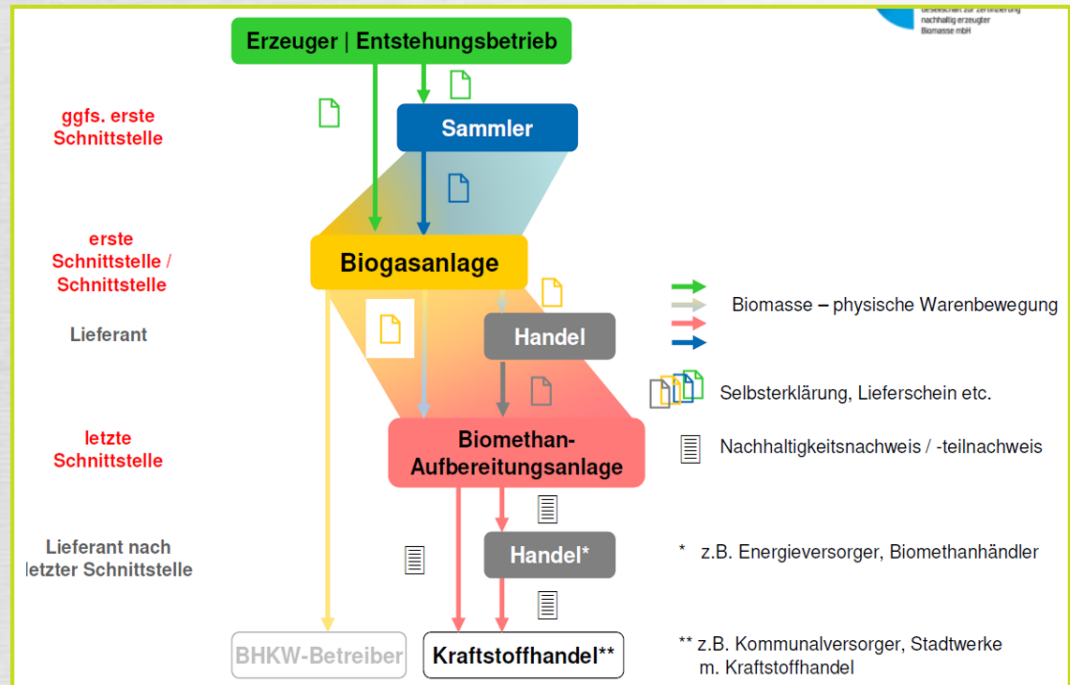
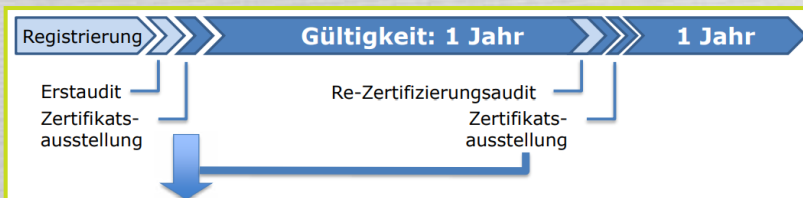
EF = Gesamtemissionen des Vergleichswertes für fossile Brennstoffe

EB = Gesamtemissionen bei der Verwendung des Biomasse-Brennstoffs

Zertifizierungssysteme

- ❖ REDcert/SURE als Systeme zur Dokumentation d. Einhaltung der RED II-Kriterien (compliance)
- ❖ definierte Vorgaben durch standardisierte Dokumente zu Systemgrundsätzen, Checklisten, Selbsterklärungen, etc.
- ❖ Systemteilnehmer im landwirtschaftl. Kontext:
 - Erzeuger landw. Biomasse
 - Entstehungsbetriebe von Abfall & Reststoffen
 - Handel and Logistik
 - **Wärme-/Strom-/Kraftstofferzeuger!**

- 1) Nachhaltigkeitsbewertung (Best. Schutzwert, Biodiversität, C Senke)
- 2) Massenbilanzierung und Rückverfolgbarkeit (via Warenwirtschafts-, Inventur- u. Bestandsverwaltungssysteme) + Plausibilitätschecks (erzeugte Endenergie vs. Beschickungsmengen) → **Schnittstelle Umweltgutachten**
- 3) THG-Bilanzierung (nur bei Neu-, nicht bei Bestandsanlagen; IBN ab 2021)
→ Zertifikaterstellung
- 4) Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen (letzte Schnittstelle; auf Basis von Zertifikaten; in Datenbank BLE)



- ❖ prüfen (lassen), ob Anlage/Akteur überhaupt unter Nachweispflicht fällt (Klärung Anlagenbegriff, -zusammenfassung, ...)
- ❖ Registrierung im zutreffenden Zertifizierungssystem (SURE, REDcert, ...) und Kenntnisnahme der Systemdokumente; ggf. Rücksprache mit Systemgeber
- ❖ Einholen von **Selbsterklärungen** für die Gülle-/Mist- bzw. NawaRo-Lieferanten
- ❖ Auswahl einer Zertifizierungsstelle bzw. Rücksprache mit Umweltgutachter/Auditor
- ❖ Etablierung eines Verwaltungssystems aller relevanten Daten/Unterlagen zu
 - Biomasse/Reststoff/Abfall, Anbau in Schutzgebieten, Flächenstatus Stichtag 01.01.2008, Cross Compliance, ...
 - Massenbilanzierung und Rückverfolgbarkeit
- ❖ Teilnahme an kommenden Informationsveranstaltungen & Workshops (FvB, ...)



Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (Cross-Compliance)

des landwirtschaftlichen Betriebes: _____
Straße: _____
Land: _____
PLZ, Ort: _____
NUTS2-Gebiet¹: _____

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV):

Empfänger: _____

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres _____ erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001, die entsprechenden Nachweise liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

1	<input type="checkbox"/> Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes. oder <input type="checkbox"/> Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen): _____ oder <input type="checkbox"/> Die Erklärung wird für die folgenden landwirtschaftlichen Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben, wobei die Konformität mit Artikel 29 (2) der Richtlinie (EU) 2018/2001 gegeben ist (bitte aufzählen): _____ Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2): _____
2	<input type="checkbox"/> Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).
3	<input type="checkbox"/> Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
4	<input type="checkbox"/> Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die Erzeugung landwirtschaftlicher Biomasse (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. SURE-Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse). <input type="checkbox"/> Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor. <input type="checkbox"/> Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
5	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) <input type="checkbox"/> ... liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar. oder <input type="checkbox"/> ... liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
6	<input type="checkbox"/> Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Behörde begleitet werden. Zudem ist SURE Mitarbeitern wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

¹ NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen
© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH
Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (Cross-Compliance) / SD-AGRIa-1.1 / Datum: 15.06.2021

© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH, 09.2021
https://sure-system.org/images/Systemdokumente_DE/Formulare/SD-AGRIa-1.1_CC_Betrieb.pdf

be RESPONSIBLE | be SUSTAINABLE | be SURE

Cross-Compliance



- ❖ Gesetzgebungsprozess voraussichtlich erst Mitte November abgeschlossen
 - realistisch bleiben der Branche lediglich sechs Wochen für die Umsetzung
 - Ausnahmeregelung: EEG-Vergütungsanspruch bis max. 30.06.2022 auch ohne Zertifizierung/Nachweis, wenn mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren und Zertifizierungsstellen dieser nicht erbracht werden kann. Nachweis dafür: Betreibererklärung ggü. zuständiger Behörde (Plausibilitätsprüfung)

- ❖ Energiepflanzenanbau erfordert Nachweis Flächenstatus zum **Stand Januar 2008**:
„Für die Beurteilung der Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume nach Absatz 2 bis Absatz 4 ist Referenzzeitpunkt der 1. Januar 2008.“ (§4 Abs. 6 BioSt-NachV)

- ❖ Erleichterungen im Zertifizierungsprozess bei Unterliegen von Cross-Compliance-Regelungen
(z.B. hinsichtlich Nachhaltigkeitskriterien wie Bodenstruktur, Düngemittelapplikation, ...)



- ❖ **Projekt ZertGas (DBFZ, FvB):** „Implementierung der RED II und Entwicklung von praktikablen Zertifizierungslösungen und Handlungsoptionen für Betreiber von Biogas- und Biomethananlagen“
Maßnahmen: - Entw. Methodik zur THG-Bilanzierung von Biogas- und Biomethananlagen
- Durchführung von Testzertifizierungen/Prüfung der Praxistauglichkeit an Beispielanlagen
→ konkrete Ergebnisse + Leitfaden zum Jahresende!

Fazit/Ausblick

- ❖ Mehraufwand ohne Mehrerlös, jedoch alternativlos da EEG-vergütungsrelevant
→ jedoch für Post-EEG-Anlagen optionale Vergütungsoption über Biokraftstoffvermarktung (s.a. Biogas Journal 1_2020)
- ❖ der Anfang könnte holprig verlaufen (Zeit- & Auditorenmangel, Überlastung der Betreiber, fehlende
- Managementsysteme/Strukturen, stockende Kommunikation zwischen den Akteuren/Schnittstellen, ...)
- ❖ jedoch: Zertifizierungssystematik ist klar strukturiert und im Bereich REDcert mehrjährig erprobt
- ❖ Nach der Novelle ist vor der Novelle: RED III wird perspektivisch kommen; Absenkung der Leistungsschwelle wahrscheinlich

→ **Behalten Sie Tatkraft & Humor!** 😊



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Sprechen Sie mich gerne in der Pause an

oder via

kay.beinersdorf@envicycle.de

www.bodenfruchtbarkeit.org